

### **Bayerisches Ministerialblatt**

BayMBI. 2025 Nr. 47 29. Januar 2025

# Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Freistaates Bayern (TV-Fahrradleasing Forst Bayern)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 16. Januar 2025, Az. 25-P2633-1/45

<sup>1</sup>Im Anhang zu dieser Bekanntmachung wird der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Freistaates Bayern (TV-Fahrradleasing Forst Bayern) vom 12. Dezember 2024 bekanntgegeben.

<sup>2</sup>Der Tarifvertrag wurde mit der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand, abgeschlossen.

<sup>3</sup>Der Tarifvertrag ist im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern) und steht im Internet als Download (www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip) zur Verfügung.

Dr. Alexander Voit I Ministerialdirektor BayMBI. 2025 Nr. 47 29. Januar 2025

### **Anhang**

### Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Freistaates Bayern (TV-Fahrradleasing Forst Bayern)

vom 12. Dezember 2024

Zwischen	
dem Freistaat Bayern,	
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat,	
	einerseits
und	
	andererseits
wird Folgendes vereinbart:	

#### Präambel

<sup>1</sup>Aktiver Klimaschutz ist ein zentrales Thema einer in die Zukunft gerichteten Politik. <sup>2</sup>Mit diesem Tarifvertrag wird auch den Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Freistaates Bayern die Möglichkeit eröffnet, an den auf einer Entgeltumwandlung basierenden Modell zum Fahrradleasing teilzunehmen. <sup>3</sup>Sie können so aktiv ihre Gesundheit fördern und zu einer umweltbewussten Fortbewegung und Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes beitragen.

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Freistaates Bayern mit Wohn- und Dienstort in der Bundesrepublik Deutschland, die in einem ungekündigten unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) fallenden Arbeitsverhältnis stehen, das zu Beginn des Überlassungszeitraums vertragsgemäß noch mindestens drei Jahre andauert.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV.
- (3) <sup>1</sup>Nicht teilnahmeberechtigt sind Beschäftigte, deren Bezüge zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrages von einer Pfändung betroffen sind, die zu diesem Zeitpunkt Schuldnerinnen und Schuldner in einem laufenden Insolvenzverfahren sind. <sup>2</sup>Dies gilt, solange die jeweiligen Gläubiger der/des jeweiligen Beschäftigten von dem jeweiligen Leasingnehmer aus den Bezügen für die Person pfändbare Beträge verlangen können, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe sie dieses Recht wahrnehmen.

### Protokollerklärung zu § 1:

Abweichend von Absatz 1 haben auch Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis infolge winterlicher Arbeitsunterbrechung im Sinne des § 19 TVÜ-Forst vorübergehend nicht besteht, Anspruch auf Entgeltumwandlung zum Zweck des Leasings eines Fahrrads.

BayMBI. 2025 Nr. 47 29. Januar 2025

### § 2 Grundsatz der Entgeltumwandlung

Dieser Tarifvertrag regelt die Grundsätze zur Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile zum Zwecke des Fahrradleasings.

### § 3 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Beschäftigte haben Anspruch darauf, dass künftige monatliche Entgeltbestandteile durch Entgeltumwandlung für vom Arbeitgeber geleaste Fahrräder im Sinne des § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, die ihnen auch zur privaten Nutzung überlassen werden, verwendet werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Maßnahme muss vom Arbeitgeber angeboten werden; den Beschäftigten ist es freigestellt, ob sie das Angebot annehmen. <sup>2</sup>Nimmt die/der Beschäftigte das Angebot an, müssen für die Dauer des Leasingvertrages Entgeltbestandteile in Höhe der jeweiligen Leasingrate verwendet werden.

## § 4 Ausgestaltung

- (1) <sup>1</sup>Zusammen mit dem Fahrrad und verpflichtenden Zusatzleistungen (z. B. Vollkaskoversicherung, Mobilitätsgarantie und Inspektion) können weitere Zusatzleistungen des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör geleast und überlassen werden. <sup>2</sup>Die möglichen Zusatzleistungen richten sich nach den jeweils für die Beamtinnen und Beamten des Freistaates Bayern geltenden Regelungen.
- (2) <sup>1</sup>Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung (Fahrrad einschließlich Zubehör) wird auf 7.000 Euro begrenzt. <sup>2</sup>Er beträgt mindestens 750 Euro.
- (3) <sup>1</sup>Die Umwandlungsraten umfassen die Raten für Leistungen nach Absatz 1. <sup>2</sup>Die Entgeltumwandlung beginnt mit der Entgeltzahlung des Folgemonats der Übernahme und endet mit Ablauf des letzten Monats der vereinbarten Laufzeit.
- (4) Die umgewandelten Entgeltbestandteile sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (5) Jeder/Jedem Beschäftigten kann jeweils nur ein Fahrrad überlassen werden.
- (6) Die Rechte und Pflichten nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz bleiben unberührt.

### § 5 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Der Tarifvertrag tritt am 1. April 2025 in Kraft. <sup>2</sup>Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. März 2029 gekündigt werden.

München, den 12. Dezember 2024

BayMBI. 2025 Nr. 47 29. Januar 2025

### **Impressum**

### Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

#### ISSN 2627-3411

### Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.